

Vorstand
C 30-2/R 3
24. September 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. November 2015

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2007/2015 vom 22. Mai 2015 (BAnz AT 29.05.2015 B2), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. November 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Weidmann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 30. September 2015		Mitteilung 2007/2015	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. November 2015**

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die nach den Vorgaben des Eurosystems zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet, finanziell solide sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Soweit die Beaufsichtigung der Kreditinstitute nicht gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelt ist (siehe bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR), kann sie nach einem vergleichbaren Standard erfolgen.

Der Geschäftspartner muss ein Girokonto sowie ein Sicherheitenkonto bei der Bank unterhalten; die Bank kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken.

Zweckgesellschaften, auf die im Zusammenhang mit einer Ausgliederung von Vermögenswerten im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2014/806/EU oder des Artikels 42 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2, 132 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen worden sind („bad banks“), sind auch dann nicht zu geldpolitischen Geschäften zugelassen, wenn sie die Geschäftspartnervoraussetzungen ansonsten erfüllen.

Zur Bewertung der finanziellen Solidität eines Geschäftspartners wird die Bank insbesondere die nachstehend aufgeführten bankenaufsichtlichen Daten heranziehen:

- a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vierteljährlich zu meldende Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten jeweils auf individueller und auf konsolidierter Basis.
- b) Für Geschäftspartner, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, bankenaufsichtliche Daten, die den in Buchstabe a genannten entsprechen.

Handelt es sich bei dem Geschäftspartner um eine Filiale eines Kreditinstituts, sind die bankenaufsichtlichen Daten über die juristische Person, zu der die Filiale gehört, auf individueller und auf konsolidierter Basis maßgeblich.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 4 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung selbst begebener Schuldtitel, kann die Bank dies bei der Bewertung der finanziellen Solidität des Geschäftspartners berücksichtigen. Sie wird die Funktion der Erhöhung, die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität sowie den Marktzugang des Emittenten in Betracht ziehen.“

2) In Nummer 1 Absatz 2 wird der Klammervermerk (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, Nummer 16 Absatz 2 oder 3) im zweiten Satz wie folgt neu gefasst:

„(Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder 3)“

3) In Nummer 1 Absatz 2 wird Unterabsatz a wie folgt neu gefasst:

„(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b oder 2c),“

4) In Nummer 1 wird der Absatz 3 der neue Absatz 5.

5) In Nummer 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Kapitalanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen; es sei denn, der Geschäftspartner kann glaubhaft machen, dass ausreichende Rekapitalisierungsmaßnahmen zeitnah erfolgen werden.“

Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu ihren Kapitalquoten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 bis 6 nicht spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen wie folgt verfahren:

- a) In jedem Fall wird die Bank insbesondere dann den Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft auf den ausstehenden Betrag der geldpolitischen Kredite des jeweiligen Geschäftspartners am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzen.
- b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.
- c) Haben die zuständigen Behörden
 - die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt oder
 - von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung bzw. der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.“

6) In Nummer 3 Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten Wertpapiere einschließlich mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegter nicht marktfähiger Schuldtitel (non-marketable Debt Instruments backed by eligible Credit Claims – „DECCs“) im Sinne der Nummer 12a und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).“

7) In Nummer 3 wird aus Absatz 2 b der neue Absatz 2 c.

8) In Nummer 3 wird der folgende Absatz 2 b neu eingefügt:

„(2b) Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung von ihr selbst begebener Schuldtitel, so dürfen die auf diesem Wege rekapitalisierten Geschäftspartner diese Schuldtitel nur dann als Sicherheit nutzen, wenn die Bank die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität und den Marktzugang des Emittenten für ausreichend erachtet, wobei die Bank auch die Auswirkungen der Rekapitalisierung berücksichtigt. Gleiches gilt für Schuldtitel, mit denen das gezeichnete Kapital eines mit dem Geschäftspartner analog Absatz 5 verbundenen Kreditinstituts in der in Satz 1 beschriebenen Weise erhöht worden ist.“

9) In Nummer 3 wird in Absatz 7 der erste Satz bis zum Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen Absatz 2, 2a oder 2b einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:“

10) Nummer 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von Termineinlagen, DECCs und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor. Die Bewertung von DECCs richtet sich nach Nr. 12a Absatz 5.“

11) Die Nummer 12a wird nach der Überschrift „Sonstige Sicherheiten“ wie folgt neu eingefügt:

„12a. Mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegte nicht marktfähige Schuldtitel

(1) DECCs sind auf Euro lautende Schuldtitel, die unmittelbar oder mittelbar mit Kreditforderungen unterlegt sind, welche ihrerseits den Anforderungen der Nummern 9 bis 12 – vorbehaltlich der weiteren Anforderungen nach dieser Nummer 12a – genügen (die **„zugrundeliegenden Kreditforderungen“**).

DECCs müssen ihrem jeweiligen Inhaber Rückgriff auf die zugrundeliegenden Kreditforderungen und deren Originator ermöglichen. Eine Tranchierung der Risiken ist ausgeschlossen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen müssen vom Originator auf den DECC-Emittenten in einer Weise übertragen worden sein, die die Bank als True Sale oder vergleichbare Übertragung anerkennt.

(2) DECCs müssen ferner den Anforderungen für marktfähige Sicherheiten nach den Artikeln 62 bis 67 der Leitlinie EZB/2014/60^{12a} genügen. Jegliche in einer DECC-Struktur enthaltenen Garantien müssen den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügen.

(3) Der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen muss ein Geschäftspartner der Bank sein. Der Emittent des DECC muss eine inländische Zweckgesellschaft sein. Der Originator, der Emittent, die Schuldner (einschließlich etwaiger Gesamtschuldner) sowie gege-

^{12a} Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems

benenfalls die Garanten (einschließlich der Garantieerklärungen) der zugrundeliegenden Kreditforderungen, die Kreditverträge, die Emissionsbedingungen des DECC und die Vereinbarungen über die Übertragung der zugrundeliegenden Kreditforderungen vom Originator auf den Emittenten müssen deutschem Recht unterliegen. Sonstige Beteiligte einer DECC-Transaktion, die nicht im vorstehenden Satz genannt werden, müssen ihren Sitz im EWR haben.

(4) DECCs müssen folgenden Transparenzanforderungen genügen:

- auf Ebene der zugrundeliegenden Kreditforderungen werden monatlich umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditebene (Loan Level Data) nach Maßgabe des in Anhang VIII der Leitlinie EZB 2014/60 festgelegten Verfahrens mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berichtsfrequenz und den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von DECCs ist die Homogenität der zugrundeliegenden Kreditforderungen, d. h., dass diese im Rahmen eines einzigen Datenformulars (Loan Level Data Template des Eurosystems) auf Einzelkreditebene gemeldet werden können;
- auf Ebene der DECC-Struktur werden ausführliche Informationen über die wichtigsten Transaktionsdaten – wie etwa die Benennung der Geschäftsparteien, eine Zusammenfassung der wichtigsten Strukturmerkmale des DECC, eine zusammenfassende Beschreibung aller zum DECC gehörenden Sicherheiten sowie die Bedingungen des DECC – öffentlich zugänglich gemacht.

Die Bank kann von allen Beteiligten, zu denen insbesondere der Emittent und/oder der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen gehören, jegliche Art von Transaktionsunterlagen und Rechtsgutachten anfordern, die sie für erforderlich hält.

(5) DECCs unterliegen keinen Bewertungsabschlägen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen unterliegen den Bewertungsabschlägen nach Nummer 4 Absatz 3 und 7. Die Summe der Beleihungswerte der zugrundeliegenden Kreditforderungen darf den Nominalwert eines DECC nicht unterschreiten, andernfalls beträgt der Beleihungswert des DECC null.

(6) Die Einlieferung, Verpfändung und Verwertung von DECCs erfolgt entsprechend der für marktfähige Sicherheiten geltenden Bestimmungen (Nummer 6 bis 8).“

12) In Nummer 12a Absatz 2 erster Satz wird an die Bezeichnung „Leitlinie EZB/2014/60“ eine neue Fußnote 12a mit folgendem Text eingefügt:

„^{12a} Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“.

13) Nummer 13 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Eine grenzüberschreitende Nutzung von DECCs ist nicht zulässig.“